



WEISUNG

VOM 1. JULI 2013

FAMILIENRECHTLICHE UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT (VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG) STAND 01.01.2016

EINFÜHRUNG

Sozialhilfe ist subsidiär zur familienrechtlichen Unterstützungspflicht. Dies bedeutet, dass Sozialhilfe lediglich gewährt wird, wenn die familienrechtliche Unterstützung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt oder nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu decken.

In günstigen Verhältnissen lebende Personen sind deshalb verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 ff. ZGB).

Von der familienrechtlichen Unterstützungspflicht ist die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren unmündigen und volljährigen Kindern zu unterscheiden. Diese dauert bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Art. 276 ff. ZGB).

Nach Art. 328 ff. ZGB haben diejenigen Personen einen Anspruch auf Unterstützung, deren Einkommen nicht ausreicht um den erforderlichen Lebensunterhalt zu sichern. Die Rechtsprechung legt die untere Grenze hierbei beim betriebsrechtlichen Existenzminimum fest (BGE 101 II 23). Die Gründe die zu einer Notlage geführt haben, sind dabei unerheblich. Dies bedeutet, dass selbst im Fall von einer selbstverschuldeten wirtschaftlichen Notsituation eine Unterstützungspflicht besteht.

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Großeltern, insofern sie in günstigen Verhältnissen leben) ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Gesetzliche Grundlagen

Die familienrechtliche Unterstützungspflicht wird in der Bundesverfassung (Art. 12 BV), im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 328 ff. ZGB), dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Art. 25 ZUG), dem kantonalen Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (Art. 20 GES) und dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (Art. 47 ARGES) geregelt.

Die Richtlinie F.4 und H4 der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) betreffend die Berechnung der Verwandtenunterstützung werden im Kanton Wallis nicht angewandt, da die familienrechtliche Unterstützungspflicht bereits in den oben genannten Gesetzen und Weisungen des Sozialdepartements geregelt ist.

1. BERECHNUNG DER VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

Die Prüfung der Beitragsfähigkeit erfolgt nur, wenn das anrechenbare Einkommen des Verwandten über gewissen Grenzen (Schwellenwert "günstige Verhältnisse") liegt. Maßgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäß Bundessteuer

(Rubrik 2800 der Steuerveranlagung) zuzüglich Vermögensverzehr. Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem Schwellenwert "günstige Verhältnisse" und dem anrechenbaren Einkommen einzufordern.

1.1 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Das anrechenbare Einkommen des Verwandten setzt sich zusammen aus:

- dem steuerbaren Einkommen gemäß Bundessteuer (Rubrik 2800 der Steuerveranlagung)
- Vermögensverzehr

Ein Vermögensverzehr wird berücksichtigt, sofern die effektiven Vermögenswerte (maßgebend ist der Verkehrswert) folgende Freibeträge übersteigen:

- CHF 150'000.- Alleinstehende
- CHF 300'000.- Verheiratete
- CHF 20'000.- Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind

Vom verbleibenden Betrag (Vermögen nach Verkehrswert minus Freibetrag) wird anschließend der Vermögensverzehr aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung gemäß nachstehender Tabelle berechnet:

Alter des Verwandten	Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
18-30	1/60
31-40	1/50
41-50	1/40
51-60	1/30
über 61	1/20

1.2 Schwellenwert "günstige Verhältnisse"

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder wird nur überprüft, wenn das anrechenbare Einkommen über den nachfolgenden Sätzen liegt:

- CHF 60'000.- Alleinstehende
- CHF 80'000.- Verheiratete
- CHF 10'000.- Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind

1.3 Berechnungsgrundlagen der Verwandtenterstützung

Der Verwandtenbeitrag entspricht grundsätzlich der Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem Schwellenwert "günstige Verhältnisse" und dem anrechenbaren Einkommen.

Dieser Betrag kann noch halbiert werden, um folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Beteiligung kann nur vom Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und nicht von den Verwandten des Ehepartners (keine Verwandtschaft) verlangt werden.
- Die Beteiligung kann nur auf dem Vermögen des Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und nicht von dessen Partner (keine Verwandtschaft) verlangt werden.

2. VORGEHEN

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, da Verwandtenbeiträge nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden können. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann und insofern die Klage Aussicht auf Erfolg hat (Art. 279 ZGB, Art. 20 GES). Einzig die allfälligen Verfahrenskosten, die der Gemeinde zukommen, werden von der Sozialhilfe übernommen und in die individuelle Abrechnung der Person integriert. Die aktive Unterstützung der pflichtigen Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe verbundenen Person, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen) zu ermäßigen oder gar aufzuheben.

Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung) (BGE 8C_92/2007).

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Letzte Änderung : Januar 2016